

dividende angesetzt. Bleibt die Frist unbenützt, so ist die Verteilung vorzunehmen, wie wenn Frau Widmer sich der Verrechnung nicht widersetzt hätte.

6. Entscheid vom 2. Februar 1950 i. S. Luek.

Arrest. Gewöhnliche Forderungen können nicht nur beim Fehlen eines festen Wohnsitzes, sondern auch bei mangelnder Bestimmbarkeit des Wohnsitzes des Arrestschuldners am Wohnsitze des Drittschuldners arretiert werden.

Séquestre. Les créances ordinaires peuvent être séquestrées au domicile du tiers débiteur non seulement lorsque le débiteur au préjudice duquel le séquestre a été ordonné n'a pas de domicile fixe mais aussi lorsqu'il n'est pas possible de le déterminer exactement.

Sequestro. I crediti ordinari possono essere sequestrati al domicilio del terzo debitore non soltanto quando il debitore, in odio del quale è stato ordinato il sequestro, non ha domicilio fisso, ma anche quando il suo domicilio non può essere determinato con sicurezza.

Am 21. Mai 1949 erwirkte der Rekurrent bei der Arrestbehörde des Bezirkes Zürich gegen Hans Schüpbach, « Riva Piana, Locarno-Minusio » für eine Verlustscheinsforderung von Fr. 85.30 einen Arrestbefehl an das Betreibungsamt Zürich 8, der als Arrestgrund Art. 271 Ziff. 5 SchKG und als Arrestgegenstand das Guthaben des Schuldners an Fritz Thoenen in Zürich 8 gemäss Zahlungsbefehl Nr. 1132 des Betreibungsamtes Zürich 8 nannte. Das Betreibungsamt vollzog den Arrest am 25. Mai 1949. Nachdem der Schuldner die (zunächst vergeblich nach Minusio gesandte) Arresturkunde und den Zahlungsbefehl Nr. 4174 unter der Adresse « postlagernd Biel » erhalten hatte, führte er rechtzeitig Beschwerde mit dem Antrag, der Arrestvollzug und die Betreibung seien wegen örtlicher Unzuständigkeit des Betreibungsamtes Zürich 8 aufzuheben. Er machte geltend, er wohne nicht in Zürich, sondern « entweder in Locarno-Minusio oder in Biel wie gegenwärtig »; demgemäss sei die arretierte Forderung in

Biel « domiziliert ». Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab. Die kantonale Aufsichtsbehörde dagegen hat am 22. Dezember 1949 den Arrestvollzug und den Zahlungsbefehl aufgehoben. Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Das Betreibungsamt hat den Arrestvollzug abzulehnen, soweit hiezu Massnahmen getroffen werden müssten, die sich als Verletzung der beim Vollzug zu beachtenden Vorschriften darstellen. Es hat also namentlich die Arrestierung von Gegenständen zu verweigern, die nicht in seinem Amtskreise liegen (BGE 75 III 26 und dort zit. Entscheide).

Gewöhnliche (d.h. nicht pfandgesicherte und nicht in einem Wertpapier verkörperte) Forderungen eines in der Schweiz wohnenden Titulars gelten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes als an seinem Wohnort gelegen (BGE 64 III 130; 75 III 26). Wohnt der Titular nicht in der Schweiz, oder stützt sich der Arrestbefehl darauf, dass er überhaupt keinen festen Wohnsitz hat, so ist die Arrestierung am Wohnsitze des Drittschuldners zulässig (BGE 63 III 44, 75 III 27). Gleich wie im Falle mangelnden festen Wohnsitzes ist es zu halten, wenn die Wohnsverhältnisse des Arrestschuldners so undurchsichtig sind, dass auch ernstliche und umsichtige Erhebungen es nicht erlauben, die Frage, wo er wohne, einigermaßen zuverlässig zu beantworten. Den Gläubiger in einem solchen Falle zu zwingen, den Arrest am Wohnsitz des Arrestschuldners zu nehmen, liefe praktisch auf eine Rechtsverweigerung hinaus. Darum ist dem Gläubiger wie beim Mangel eines festen Wohnsitzes so auch in den (von diesem Falle oft kaum unterscheidbaren) Fällen mangelnder Bestimmbarkeit des Wohnsitzes zu gestatten, die Forderungen des Arrestschuldners am Wohnorte des Drittschuldners arretieren zu lassen. Denkbar wäre zwar auch ein Ab-

stellen auf den jeweiligen Aufenthaltsort des Arrestschuldners (analog Art. 48 SchKG). Dieser ist jedoch für den Gläubiger oft ebenfalls kaum feststellbar, wenn die Wohnsitze verhältnisse unergründlich sind. Für den Arrestschuldner andererseits bedeutet der jeweilige Aufenthaltsort ein mehr oder weniger zufälliges Moment. Die Anknüpfung an den Wohnort des Drittschuldners ist daher für den Gläubiger vorteilhafter und für den Arrestschuldner (der im übrigen in derartigen Fällen keine besondere Rücksichtnahme verdient) mindestens nicht nachteiliger als die Anknüpfung an den jeweiligen Aufenthaltsort dieses letztern.

Im vorliegenden Falle ergibt sich aus den Nachforschungen des Arrestgläubigers und namentlich auch aus den eigenen Vorbringen des Arrestschuldners, dass dessen Wohnsitze verhältnisse im erwähnten Sinne undurchsichtig sind. Der Arrestschuldner nennt mehrere Orte in der Schweiz, zu denen er in nähern Beziehungen stehe (Minusio, Biel, Sutz bei Biel), hütet sich aber sorgsam, eindeutig zu sagen, wo er heute seinen Wohnsitz habe, oder Angaben zu machen, die es erlauben würden, dem einen oder andern der in Frage kommenden Orte den Vorzug zu geben. Unter diesen Umständen besteht nach dem Gesagten kein Grund, den am Wohnorte des Drittschuldners in Zürich 8 erfolgten Arrestvollzug aufzuheben. Es müsste bei dieser Massnahme sein Bewenden haben, selbst wenn man annehmen wollte, das Betreibungsamt hätte den Arrestbefehl nicht ohne weiteres auf Grund der ihm damals (aus dem Betreibungsverfahren Schüpbach/Thoenen und aus den Mitteilungen des Rekurrenten) bekannten Umstände, sondern erst nach Rückfrage bei der Arrestbehörde oder nach Beschaffung weiterer Belege durch den Gläubiger vollziehen dürfen. Der von der Vorinstanz angezogene Fall BGE 64 III 127 ff. und der vorliegende Fall unterscheiden sich dadurch, dass dort zweifelsfrei feststand, dass der Arrestschuldner an dem im Arrestbefehl angegebenen, vom Arrestort verschiedenen Orte

wohnte, wogegen hier das Bestehen eines Wohnsitzes an dem im Arrestbefehl genannten Orte dem Betreibungsamt von vornherein als mindestens zweifelhaft erscheinen musste.

Hat der Arrestvollzug in Zürich 8 vor den Vorschriften des Betreibungsrechts Bestand, so ergibt sich die Zuständigkeit des Betreibungsamtes Zürich 8 zum Erlass des Zahlungsbefehls ohne weiteres aus Art. 52 SchKG.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerde abgewiesen.

7. Auszug aus dem Entscheid vom 24. Januar 1950
i. S. Manser.

Betreibung für Miet- und Pachtzins. Hinfall des Retentionsbeschlages, wenn, bei ausdrücklicher Bestreitung auch des Retentionsrechtes im Rechtsvorschlag, nur auf Anerkennung der Forderung geklagt wird. Unwirksamkeit einer nachträglichen Klageergänzung.

Art. 283/278 SchKG. Kreisschreiben Nr. 24 der SchKK vom 12. Juli 1909.

Poursuite pour loyers et fermages. L'inventaire cesse de produire ses effets si le bailleur dont le droit de gage a été expressément contesté se contente d'ouvrir action en reconnaissance de la créance. Il n'est pas possible en pareil cas de compléter ultérieurement les conclusions de la demande.

Art. 283/278 LEP. Circulaire de la Chambre des poursuites et des faillites n° 24, du 12 juillet 1909.

Esecuzione per pigioni e affitti. L'inventario cessa di produrre i suoi effetti se il locatore, il cui diritto di ritenzione è stato espressamente contestato, si limita a promuovere azione di riconoscimento del credito. Non è possibile in questo caso di completare ulteriormente le conclusioni della domanda.

Art. 283/278 LEF. Circolare della Camera d'esecuzione e dei fallimenti n° 24, del 12 luglio 1909.

Aus dem Tatbestand :

A. — In der von Lehner gegen Manser auf Grund eines Retentionsverzeichnisses angehobenen Betreibung